

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Sonderregelungen*: COVID-19-Epidemie – Befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen

Vom 30. Oktober 2020

Inhalt

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1. | Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung..... | 3 |
| 3. | Die Patientenvertretung trägt die Beschlussunterlagen mit. Würdigung der Stellungnahmen..... | 4 |
| 4. | Bürokratiekostenermittlung | 5 |
| 5. | Verfahrensablauf | 5 |
| 6. | Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens | 6 |
| 6.1 | Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens..... | 6 |
| 6.2 | Mündliches Stellungnahmeverfahren..... | 6 |
| 6.3 | Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren..... | 7 |
| 6.4 | Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren | 9 |
| 6.5 | Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zum Stellungnahmeverfahren | 14 |
| 6.6 | Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen | 20 |
| 6.6.1 | Beschlussübergreifende Stellungnahmen | 20 |
| 6.6.2 | Zeitraum der Befristung | 21 |
| 6.6.3 | Inkrafttreten | 22 |
| 6.7 | Volltexte der eingegangenen Stellungnahmen..... | 23 |

* Bekanntmachung vom 17. September 2020 (Banz AT 30.09.2020 B2)

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“ (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA in folgenden Richtlinien die nachfolgenden Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können:

| Richtlinien | Sonderregelungen |
|---|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">- über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | § 9 Absatz 1 HKP-RL |
| <ul style="list-style-type: none">- zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie | § 9 Absatz 1 SAPV-RL |
| <ul style="list-style-type: none">- über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie | § 10 Absatz 1 ST-RL |
| <ul style="list-style-type: none">- über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie | § 11a Absatz 1 HilfsM-RL |
| <ul style="list-style-type: none">- über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie | § 2a Absatz 1 HeilM-RL |

| Richtlinien | Sonderregelungen |
|--|---------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte | § 2a Absatz 1 HeilM-RL ZÄ |
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie | § 11 Absatz 1 KT-RL |
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie | § 8 Absatz 1 AU-RL |

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Der G-BA hat am 15.10.2020 die Verlängerung der Gültigkeit seines Beschlusses zum Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 GO bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 6 1. Halbsatz der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf hohe Neuinfektionszahlen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden. Nunmehr wird aufgrund der vorliegenden Beschränkungskonzepte eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auf die Gebiete aller Bundesländer für erforderlich gehalten:

Ausgehend von den in den letzten Wochen insgesamt ansteigenden Infektionszahlen in weiten Teilen Deutschlands sowie den aktuell vorliegenden Inzidenzzahlen mit täglich steigender Anzahl von Risikogebieten hat der G-BA die Beratung über die Aktivierung der durch den Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 in den einzelnen Richtlinien verankerten Ausnahmeregelungen für alle Bundesländer, also das gesamte Bundesgebiet, eingeleitet.

Bund und Länder hatten sich bereits am 29. September 2020 darauf geeinigt, dass für Landkreise und kreisfreie Städte spätestens bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage ein Beschränkungskonzept aufgelegt wird. Diese Strategie wurde von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2020 bestätigt.

Die Ausnahmeregelung wird zunächst befristet bis zum 31. Januar 2021. Sie umfasst die mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 in den Richtlinien verankerten Ausnahmen, die dem Zweck der Eindämmung und Bewältigung von Infektionen bzw. dem Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung in betroffenen Regionen dienen. Ausgenommen hiervon ist die Sonderregelung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der KT-RL, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 seit dem 1. Oktober 2020 für das gesamte Bundesgebiet. Deshalb beschränkt sich im Bereich der KT-RL der vorliegende Beschluss auf die Aktivierung der Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Nummer 2. Auch die Regelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, da die diesbezügliche Sonderregelung (§ 8 Absatz 1a AU-RL) mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 seit dem 19. Oktober 2020 ebenfalls für das gesamte Bundesgebiet gilt.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten.

Aufgrund des starken bundesweiten Anstiegs der COVID-19-Infektionszahlen und der sich schnell verschärfenden Krisensituation ist das Inkrafttreten der Regelung schon mit Wirkung vom 2. November 2020 erforderlich. Die Sonderregelungen werden damit bundesweit zeitgleich anwendbar mit den von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 beschlossenen bundeseinheitlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie.

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

Zudem wurde von einer Anhörung aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

3. Die Patientenvertretung trägt die Beschlussunterlagen mit. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am 21. Oktober 2020 mit einer verkürzten Frist (21. Oktober bis 26. Oktober 2020) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben sechs Bundesländer (Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) eine Stellungnahme eingereicht. Diese haben die bundesweite Anwendung der Sonderregelungen befürwortet. Auf der Grundlage der Stellungnahmen wurden die bisher dissidenten Positionen zur

Befristung der Regelung sowie zum Inkrafttreten und damit der gesamte Beschlussentwurf konsentiert (siehe Abschnitt 6).

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

| Datum | Gremium | Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt |
|------------|---------|---|
| 15.10.2020 | G-BA | Beauftragung des UA VL mit der Vorbereitung eines Beschlusses über die bundesweite Aktivierung der Ausnahmeregelungen aus dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 für das Plenum am 5. November 2020 |
| 20.10.2020 | UA VL | Schriftliche Sprecherabstimmung zu einem Beschlussentwurf über die bundesweite Aktivierung der Ausnahmeregelungen und Beschluss über Einleitung des Stellungnahmeverfahrens |
| 21.10.2020 | | Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit den Bundesländern |
| 28.10.2020 | UA VL | Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und anschließende Weiterleitung des Beschlussvorschlags an das Plenum |
| 30.10.2020 | G-BA | Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zur Ermöglichung befristeter bundeseinheitlicher Ausnahmeregelungen |
| 30.10.2020 | | Kenntnisgabe an das BMG |
| 06.11.2020 | | Veröffentlichung im Bundesanzeiger |
| 02.11.2020 | | Inkrafttreten |

Berlin, den 30. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Die Volltexte zur Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens sind als Anlage zu den Tragenden Gründen beigefügt.

6.1 Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absätze 1 Satz 2 GO und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 VerfO am 21. Oktober 2020 das Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO vor seiner Entscheidung über die Zulassung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eingeleitet. Den zur Stellungnahme berechtigten Bundesländern wurde am 21. Oktober 2020 Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Ihnen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens neben dem Beschlusssentwurf auch die Tragenden Gründe sowie eine Übersicht über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist hierzu endete am 26. Oktober 2020. Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesministerien und Senatsverwaltungen der Bundesländer sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

| Stellungnahmeberechtigte Landesministerien und Senatsverwaltungen | Eingang am |
|---|------------|
| Hessisches Ministerium für Soziales und Integration | 26.10.2020 |
| Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen | 26.10.2020 |
| Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege | 26.10.2020 |
| Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz | 26.10.2020 |
| Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Freie Hansestadt Bremen | 26.10.2020 |
| Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg | 26.10.2020 |

6.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren

Aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO wird von einer Anhörung abgesehen.

Beschlussentwurf



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über Sonderregelungen zu Richtlinien über veran- lasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbe- schlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Sonderregelungen vom 17.09.2020: COVID-19-Epidemie – Befristete bundesweite Sonderregelungen

Vom 5. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 5. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung werden für
 - das Land Baden-Württemberg,
 - den Freistaat Bayern,
 - das Land Berlin,
 - das Land Brandenburg,
 - die Freie Hansestadt Bremen,
 - die Freie und Hansestadt Hamburg,
 - das Land Hessen,
 - das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Land Niedersachsen,
 - das Land Nordrhein-Westfalen,
 - das Land Rheinland-Pfalz,
 - das Saarland,
 - den Freistaat Sachsen,
 - das Land Sachsen-Anhalt,
 - das Land Schleswig-Holstein sowie
 - den Freistaat Thüringen

folgende Ausnahmeregelungen befristet bis zum

| KBV | GKV-SV, PatV und DKG |
|-------------------|-----------------------------|
| 31. Dezember 2020 | 31. Januar 2021 |

zugelassen:

1. die Sonderregelungen nach § 9 Absatz 1 Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
2. die Sonderregelung nach § 9 Absatz 1 Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung-Richtlinie,
3. die Sonderregelungen nach § 10 Absatz 1 Soziotherapie-Richtlinie,
4. die Sonderregelung nach § 11a Absatz 1 Hilfsmittel-Richtlinie,
5. die Sonderregelungen nach § 2a Absatz 1 Heilmittel-Richtlinie,
6. die Sonderregelungen nach § 2a Absatz 1 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte und
7. die Sonderregelung nach § 11 Absatz 1 Nr. 2 Krankentransport-Richtlinie.

II.

| KBV | GKV-SV, PatV und DKG |
|---|--|
| Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 9 November 2020 in Kraft. | Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im BAnz in Kraft. |

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Sonderregelungen vom 17.09.2020: COVID-19-Epidemie – Befristete bundesweite Sonderregelungen

Vom 5. November 2020

Inhalt

| | | |
|----|---|---|
| 1. | Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung..... | 3 |
| 3. | Würdigung der Stellungnahmen..... | 5 |
| 4. | Bürokratiekostenermittlung | 5 |
| 5. | Verfahrensablauf | 5 |
| 6. | Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens | 5 |

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“ (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA in folgenden Richtlinien die nachfolgenden Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können:

| Richtlinien | Sonderregelungen |
|---|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | § 9 Absatz 1 HKP-RL |
| <ul style="list-style-type: none"> - zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 SGB V Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie | § 9 Absatz 1 SAPV-RL |
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Soziotherapie-Richtlinie | § 10 Absatz 1 ST-RL |
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Hilfsmittel-Richtlinie | § 11a Absatz 1 HilfsM-RL |
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie | § 2a Absatz 1 HeilM-RL |

| Richtlinien | Sonderregelungen |
|--|---------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragszahnärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte | § 2a Absatz 1 HeilM-RL ZÄ |
| <ul style="list-style-type: none"> - über den Genehmigungsverzicht für Krankentransporte zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung - über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V Krankentransport-Richtlinie | § 11 Absatz 1 KT-RL |
| <ul style="list-style-type: none"> - über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie | § 8 Absatz 1 AU-RL |

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (ganze oder gar alle Bundesländer) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf hohe Neuinfektionszahlen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden. Nunmehr wird aufgrund der vorliegenden Beschränkungskonzepte eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auf die Gebiete aller Bundesländer für erforderlich gehalten:

Ausgehend von den in den letzten Wochen insgesamt ansteigenden Infektionszahlen in weiten Teilen Deutschlands sowie den aktuell vorliegenden Inzidenzzahlen mit täglich steigender Anzahl von entsprechenden Risikogebieten hat der G-BA die Beratung über die Aktivierung der durch den Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 in den einzelnen Richtlinien verankerten Ausnahmeregelungen für alle Bundesländer, also das gesamte Bundesgebiet, eingeleitet.

Bund und Länder hatten sich bereits im Sommer 2020 darauf geeinigt, dass für Landkreise und kreisfreie Städte spätestens bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage ein Beschränkungskonzept aufgelegt wird. Diese Strategie wurde von Bund und Ländern mit Beschluss vom 14. Oktober 2020 bestätigt.

| KBV | GKV-SV, PatV und DKG |
|---|--|
| <p>Die Ausnahmeregelung wird zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Da der Beschluss des G-BA zur bundesweiten Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit vom 15.10.2020 ebenfalls bis zum 31.12.2020 befristet ist, könnten die Beschlüsse konsolidiert und ggf. verlängert werden. Damit könnte der bürokratische Aufwand, der mit einer doppelten Beschlussfassung verbunden ist, reduziert werden.</p> | <p>Die Ausnahmeregelung wird zunächst befristet bis zum 31. Januar 2021.</p> |

Sie umfasst die mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 in den Richtlinien verankerten Ausnahmen, die dem Zweck der Eindämmung und Bewältigung von Infektionen bzw. dem Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung in betroffenen Regionen dienen. Ausgenommen hiervon ist die Sonderregelung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 der KT-RL, wonach Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder unter behördlich angeordneter Quarantäne stehenden Versicherten zur ambulanten Behandlung genehmigungsfrei sind. Diese gilt nach § 11 Absatz 2 KT-RL mit dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 bereits jetzt für das gesamte Bundesgebiet. Deshalb beschränkt sich im Bereich der KT-RL der vorliegende Beschluss auf die Aktivierung der Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Nummer 2. Auch die Regelung nach § 8 Absatz 1 AU-RL zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, da die diesbezügliche Sonderregelung (§ 8 Absatz 1a AU-RL) mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 ebenfalls bereits für das gesamte Bundesgebiet gilt.

Unberührt bleibt die Möglichkeit des G-BA, im Falle einer Verschärfung der Krisensituation aufgrund einer zunehmenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig über Erweiterungen der befristeten Ausnahmeregelung zu beraten. Hierfür wird der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam verfolgen und regelmäßig neu bewerten.

| KBV |
|---|
| <p>Aufgrund des starken bundesweiten Anstiegs der COVID-19-Infektionszahlen und der sich schnell verschärfenden Krisensituation ist das Inkrafttreten der Regelung schon mit Wirkung vom 9. November 2020 erforderlich.</p> |

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor der Beschlussfassung des Grundlagenbeschlusses vom 17. September 2020.

Zudem wurde von einer Anhörung aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

3. Würdigung der Stellungnahmen

[...Ergänzung nach Stellungnahmeverfahren]

Das Stellungnahmeverfahren ist unter Abschnitt 6 dokumentiert.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

| Datum | Gremium | Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt |
|------------|---------|--|
| 15.10.2020 | G-BA | Beauftragung des UA VL mit der Vorbereitung eines Beschlusses über die bundesweite Aktivierung der Ausnahmeregelungen aus dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 für das Plenum am 5. November 2020 beauftragt |
| 16.10.2020 | UA VL | Schriftliche Sprecherabstimmung zu einem Beschlussentwurf über die bundesweite Aktivierung der Ausnahmeregelungen und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens |
| 28.10.2020 | UA VL | Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Weiterleitung des Beschlussvorschlags an das Plenum |
| 05.11.2020 | G-BA | Abschließende Beratungen und Beschlussfassung zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen |
| TT.MM.JJJJ | | Vorlage an das Bundesministerium für Gesundheit |
| TT.MM.JJJJ | | Veröffentlichung im Bundesanzeiger |
| TT.MM.JJJJ | | Inkrafttreten |

Berlin, den 5. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

6.5 Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zum Stellungnahmeverfahren



Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

Betroffene Richtlinien:

- [Häusliche Krankenpflege-Richtlinie \(HKP-RL\)](#)
- [Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie \(SAPV-RL\)](#)
- [Soziotherapie-Richtlinie \(ST-RL\)](#)
- [Hilfsmittel-Richtlinie \(HilfsM-RL\)](#)
- [Heilmittel-Richtlinie \(HeilM-RL\)](#)
- [Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte \(HeilM-RL ZÄ\)](#)
- [Krankentransport-Richtlinie \(KT-RL\)](#)
- [Arbeitsfähigkeits-Richtlinie \(AU-RL\)](#)

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

Hinweis: Mit dem [Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020](#) wurden Ausnahmeregelungen in verschiedenen Richtlinien der Veranlassten Leistungen verankert. Diese können räumlich begrenzt und zeitlich befristet durch einen gesonderten Beschluss des G-BA kurzfristig in Kraft gesetzt werden. Erst dann werden sie für die betroffene Region direkt anwendbar. **Die Regionen, für welche ein solcher Beschluss gefasst wurde, werden nachfolgend unter Abschnitt I. dargestellt. Bisher liegt ein solcher Beschluss allerdings noch nicht vor.** Zur Orientierung sind alle Ausnahmeregelungen lt. dem o.g. Grundlagenbeschluss, die in den betroffenen Regionen zur Anwendung kommen, in den Abschnitten II. bzw. III. tabellarisch dargestellt. Die Übersichten in Abschnitten II. und III. unterscheiden sich nur in ihrer Darstellung (Abschnitt II: nach Themen gegliedert; Abschnitt III: nach Richtlinien gegliedert).

I. Betroffene Regionen [wird ergänzt, sobald Beschlüsse für Regionen vorliegen]

| | Beginn | Ende | Region | G-BA-Beschluss vom | Regelungen/Besonderheiten |
|----|---------|---------|---------------|--------------------|-------------------------------|
| 1. | [Datum] | [Datum] | derzeit keine | [Datum] | Regelungen nach II. bzw. III. |

2

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

II. Regionale Ausnahmeregelungen – thematisch gebündelte Darstellung

| | Ausnahmeregelung | Richtlinie | Betroffene Leistungen | Regelungsort in der RL |
|----|--|------------------------------------|--|------------------------------------|
| 1. | Videobehandlung | Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | Psychiatrische häusliche Krankenpflege | § 9 Absatz 1 Nummer 5 HKP-RL |
| | | Soziotherapie-Richtlinie | Leistungsbestandteile von Soziotherapie | § 10 Absatz 1 Nummer 2 ST-RL |
| | | Heilmittel-Richtlinie | Stimm-, Sprech- Sprachtherapie, Ergotherapie, bestimmte Arten der Physiotherapie, Ernährungstherapie | § 2a Absatz 1 Nummer 3 HeiIM-RL |
| | | Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte | Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie | § 2a Absatz 1 Nummer 3 HeiIM-RL ZÄ |
| 2. | Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese | Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | Häusliche Krankenpflege | § 9 Absatz 1 Nummer 4 HKP-RL |
| | | Hilfsmittel-Richtlinie | zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Zubehörteile oder Ersatzbeschaffungen für Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, mit Ausnahme für Seh- und Hörhilfen | § 11a Absatz 1 HilfsM-RL |

3

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

| | | | | |
|----|--|--|--|-----------------------------------|
| | | Heilmittel-Richtlinie | Heilmittel | § 2a Absatz 1 Nummer 1 HeiM-RL |
| | | Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte | Heilmittel | § 2a Absatz 1 Nummer 1 HeiM-RL ZA |
| 3. | Verordnung nach telefonischer Anamnese | Krankentransport-Richtlinie | Krankenfahrten, Krankentransporte | § 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL |
| 4. | Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese | Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie | Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für bis zu 7 Kalendertage mit einer Verlängerung um weitere 7 Kalendertage | § 8 Absatz 1 AU-RL |
| 5. | Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage | Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | Häusliche Krankenpflege | § 9 Absatz 1 Nummer 3 HKP-RL |
| | | Soziotherapie-Richtlinie | Soziotherapie | § 10 Absatz 1 Nummer 1 ST-RL |
| | | Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie | Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung | § 9 Absatz 1 SAPV-RL |

4

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

| | | | | |
|----|---|------------------------------------|--|------------------------------|
| 6. | Genehmigungsverzicht für Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen | Krankentransport-Richtlinie | Krankentransporte zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen | § 11 Absatz 1 Nummer 1 KT-RL |
| 7. | Folgeverordnungen können für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden | Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | Häusliche Krankenpflege | § 9 Absatz 1 Nummer 1 HKP-RL |
| 8. | Aussetzung der Begründungspflicht bei einer längerfristigen Folgeverordnung | Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | Häusliche Krankenpflege | § 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL |
| 9. | Aussetzung der Frist, wonach die Folgeverordnung in den letzten drei | Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | Häusliche Krankenpflege | § 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL |

5

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

| | Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist | | | |
|-----|---|---------------------------------|------------|-----------------------------------|
| 10. | Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren | Heilmittel-Richtlinie | Heilmittel | § 2a Absatz 1 Nummer 2 HeiM-RL |
| | | Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte | Heilmittel | § 2a Absatz 1 Nummer 2 HeiM-RL ZÄ |

6

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

III. Regionale Ausnahmeregelungen – nach Richtlinien geordnete Darstellung

| | Richtlinie | Ausnahmeregelung | Regelungsort in der RL |
|----|--|---|------------------------------|
| 1. | Häusliche Krankenpflege-Richtlinie | Folgeverordnungen können für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden | § 9 Absatz 1 Nummer 1 HKP-RL |
| | | Aussetzung der Begründungspflicht bei einer längerfristigen Folgeverordnung | § 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL |
| | | Aussetzung der Frist, wonach die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist | § 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL |
| | | Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage | § 9 Absatz 1 Nummer 3 HKP-RL |
| | | Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese | § 9 Absatz 1 Nummer 4 HKP-RL |
| | | Videobehandlung bei psychiatrischer häuslicher Krankenpflege | § 9 Absatz 1 Nummer 5 HKP-RL |
| 2. | Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie | Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage | § 9 Absatz 1 SAPV-RL |

7

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

| | Richtlinie | Ausnahmeregelung | Regelungsort in der RL |
|----|---------------------------------|--|---------------------------------|
| 3. | Soziotherapie-Richtlinie | Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage | § 10 Absatz 1 Nr. 1 ST-RL |
| | | Videobehandlung bei Leistungsbestandteilen von Soziotherapie | § 10 Absatz 1 Nr. 2 ST-RL |
| 4. | Hilfsmittel-Richtlinie | Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Zubehörteile oder Ersatzbeschaffungen für Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, mit Ausnahme für Seh- und Hörhilfen | § 11a Absatz 1 HilfsM-RL |
| 5. | Heilmittel-Richtlinie | Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese | § 2a Absatz 1 Nummer 1 Heilm-RL |
| | | Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren | § 2a Absatz 1 Nummer 2 Heilm-RL |

8

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

| | Richtlinie | Ausnahmeregelung | Regelungsort in der RL |
|----|--|---|------------------------------------|
| | | Stimm-, Sprech- Sprachtherapie, Ergotherapie, bestimmte Arten der Physiotherapie und Ernährungstherapie als Videobehandlung | § 2a Absatz 1 Nummer 3 Heilm-RL |
| 6. | Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte | Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese | § 2a Absatz 1 Nummer 1 Heilm-RL ZÄ |
| | | Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren | § 2a Absatz 1 Nummer 2 Heilm-RL ZÄ |
| | | Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie als Videobehandlung | § 2a Absatz 1 Nummer 3 Heilm-RL ZÄ |
| 7. | Krankentransport-Richtlinie | Genehmigungsverzicht für Krankentransporte zu nicht aufschiebenden zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen | § 11 Absatz 1 Nummer 1 KT-RL |
| | | Verordnung von Krankentransporten und Krankenfahrten nach telefonischer Anamnese | § 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL |

9

Überblick über die regionalen COVID-Sonderregelungen nach § 9 Absatz 2a GO in den Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 17.09.2020

| | Richtlinie | Ausnahmeregelung | Regelungsort in der RL |
|----|-------------------------------------|--|------------------------|
| 8. | Arbeitsfähigkeits-Richtlinie | Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage mit einer Verlängerung um weitere 7 Kalendertage | § 8 Absatz 1 AU-RL |

6.6 Auswertung der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

6.6.1 Beschlussübergreifende Stellungnahmen

| Lfd. Nr. | Bundesland | Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung | Würdigung | Beschlussentwurf (BE) |
|----------|------------------------|--|---------------|-----------------------|
| 1. | Hessen | Für das Land Hessen kann ich Ihnen mitteilen, dass die grundsätzliche Entscheidung des G-BA, erneut befristete Ausnahmeregelungen im Bereich „Veranlasste Leistungen“ beschließen zu wollen, sehr begrüßt wird. | Kenntnisnahme | keine Änderung am BE |
| 2. | NRW | Für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teile ich Ihnen mit, dass dem vorliegenden Beschlussentwurf zugestimmt wird. | Kenntnisnahme | keine Änderung am BE |
| 3. | Bayern | Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege begrüßt ausdrücklich, dass der G-BA von Amts wegen diese Sonderregelungen geprüft hat und deren flächendeckende Anwendung u.a. für Bayern zu beschließen beabsichtigt. Die COVID-19-Infektionszahlen sind innerhalb der letzten Wochen bundesweit und speziell auch in Bayern stark angestiegen, sodass aktuell in zahlreichen Gebietskörperschaften Bayerns der Inzidenzwert von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage - zum Teil deutlich - überschritten wird und dort bereits regionale Beschränkungen erlassen wurden, um auf diese negative Entwicklung angemessen zu reagieren. Vor diesem Hintergrund hätte Bayern ansonsten eine eigene Antragstellung gemäß § 9 Abs. 2a. S. 1 der Geschäftsordnung des G-BA beabsichtigt. Um die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus bestmöglich einzudämmen, hält das StMGP die vom G-BA hier vorgesehene umfassende Zulassung von Sonderregelungen fachlich für zielführend und geboten. Durch eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auf die Gebiete aller Länder wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das aktuelle Infektionsgeschehen volatil und insbesondere nicht mehr auf einzelne, klar abgrenzbare Regionen beschränkt ist. Eine Begrenzung von Ausnahmen auf bestimmte, besonders stark betroffene Gebietskörperschaften erscheint derzeit nicht praktikabel umsetzbar, da die sich täglich verändernden Infektionszahlen dann ein ständiges Nachsteuern erfordern würden. Wir bitten deshalb darum, die vorgesehenen, befristeten Sonderregelungen flächendeckend auch für das Gebiet des Freistaats Bayern zu beschließen. | Kenntnisnahme | keine Änderung am BE |
| 4. | Rheinland-Pfalz | Aus Sicht der rheinland-pfälzischen Gesundheitsabteilung ist vor dem Hintergrund der aktuell stark ansteigenden Infektionszahlen und der aktuellen bzw. noch bevorstehenden Herbst-/ Winterzeit eine Verlängerung der Ausnahmeregelungen als sinnvoll zu begrüßen. Auch die Ausweitung auf alle Bundesländer ist vor diesem Hintergrund sinnvoll. Der mit den Ausnahmeregelungen bezweckte Schutz lässt sich mit einer Ausweitung auf alle Bundesländer eher bzw. besser erreichen. Die Regelungen dienen | Kenntnisnahme | keine Änderung am BE |

| Lfd. Nr. | Bundesland | Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung | Würdigung | Beschlussentwurf (BE) |
|----------|--------------------------|---|---------------|-----------------------|
| | | "zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung" - diesem Ziel kann man mit bundeseinheitlich möglichen Ausnahmeregelungen am besten gerecht werden. [...] Zielgerichtete und räumlich und / oder zeitlich befristete Regelungen für betroffenen Gebiete können einen großen Mehrwert bei der Bekämpfung der Pandemie leisten. Die Regelungen dienen zum Teil auch der Entbürokratisierung, was vor dem Hintergrund des aktuellen Geschehens ebenfalls zu begrüßen ist. | | |
| 5. | Bremen | Aufgrund der aktuellen Entwicklung an infizierten COVID-19-PatientenInnen wird der Beschlussentwurf zur Zulassung befristeter bundesweiter Sonderregelungen der Richtlinien über veranlasste Leistungen ausdrücklich begrüßt. Durch diese Sonderregelung werden die niedergelassenen Vertragsärzte deutlich entlastet und können die freiwerdenden Kapazitäten besser entsprechend der aktuellen regionalen Versorgungssituation nutzen. Zudem unterstützen die geplanten Sonderregelungen die Maßnahmen der Länder bei der Umsetzung von Beschränkungsverboten und Maßnahmen zur Kontaktreduktion. | Kenntnisnahme | keine Änderung am BE |
| 6. | Baden-Württemberg | BW kann im Ergebnis dem Beschlussentwurf zustimmen. | Kenntnisnahme | keine Änderung am BE |

6.6.2 Zeitraum der Befristung

| Lfd. Nr. | Bundesland | Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung | Würdigung | Beschlussentwurf (BE) |
|----------|---------------|--|---|-----------------------|
| 7. | Hessen | Wir sprechen uns (wie DKG, GKV-SV und PatV) für eine Befristung bis zum 31.01.2021 aus. | Die KBV schließt sich einer Befristung der Sonderregelungen bis 31.01.2021 an. | Anpassung am BE |
| 8. | NRW | Gegen keinen der beiden Vorschläge zur Befristung der Sonderregelung bestehen Bedenken. | Kenntnisnahme | keine Anpassung am BE |
| 9. | Bayern | Darüber hinaus regen wir an, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens eine gegebenenfalls erforderliche Verlängerung des geplanten Beschlusses sowie des Beschlusses vom 15. Oktober zur Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie mit Wirkung über den 31. Dezember 2020 hinaus zu prüfen. | Ein Austausch über eine Verlängerung der Sonderregelungen ist für Ende November 2020 geplant. | keine Anpassung am BE |

| Lfd. Nr. | Bundesland | Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung | Würdigung | Beschlussentwurf (BE) |
|----------|--------------------------|--|---------------------|-----------------------|
| 10. | Rheinland-Pfalz | Aufgrund der weiterhin unbestimmten Lage ist eine befristete Ausnahmeregelung weiterhin erforderlich und zielführend. Die Ausnahmeregelungen sollten zumindest bis zum 31.01.2021 (Positionierung von GKV-SV, PatV und DKG) - mit Verlängerungsoption je nach Infektionsgeschehen - zugelassen werden. | siehe lfd. Nummer 7 | |
| 11. | Bremen | Mit Blick auf die steigende Zahl an Neuinfektionen und der anstehenden jährlichen Grippewelle, spricht sich Bremen dafür aus, die Ausnahmeregelung zunächst bis zum 31. Januar 2021 zu befristen. | siehe lfd. Nummer 7 | |
| 12. | Baden-Württemberg | Zur Befristung der Erleichterungen: Auch wenn die Argumentation der KBV nachvollziehbar ist (Befristung bis 31.12.2020, damit Gleichlauf mit der G-BA-Beschlussfassung zu AU-Bescheinigungen befristet bis 31.12.2020), sollten das Signal und die Erleichterungen bis zum 31.1.2021 laufen (so auch GKV-SV und PatV). BW schließt sich der Auffassung GKV-SV/PatV an. | siehe lfd. Nummer 7 | |

6.6.3 Inkrafttreten

| Lfd. Nr. | Bundesland | Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung | Würdigung | Beschlussentwurf (BE) |
|----------|--------------------------|---|--|-----------------------|
| 13. | Hessen | Bei einem Inkrafttreten der Ausnahmeregelungen nicht vor dem 9.11.2020 würden nach dem Vorschlag der KBV keine zwei Monate verbleiben, und dies noch mitten in der Wintersaison. Hier spricht viel für die größere Planungssicherheit und Wirkungsdauer. Ein ggf. geringerer Verwaltungsaufwand, auf den die KBV sich beruft, sollte in der aktuellen Lage nicht ausschlaggebend sein. Zum Inkrafttreten plädieren wir für die schnellstmögliche Lösung, die jedoch gleichzeitig auch für Rechtssicherheit sorgen sollte. | GKV-SV, KZBV, PatV und DKG schließen sich der Position der KBV an, ein Inkrafttreten der Sonderregelungen zum 9. November 2020 vorzusehen. | Anpassung am BE |
| 14. | Baden-Württemberg | Zum Inkrafttreten: Hinsichtlich des Inkrafttretens kann der KBV ebenfalls zugestimmt werden; diese Erleichterungen sollten der ambulanten Versorgung so bald wie möglich bereitgestellt werden, also zum 9.11.2020 und nicht erst mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu einem späteren Zeitpunkt. BW schließt sich dem Vorschlag der KBV an. | siehe lfd. Nummer 13 | |

6.7 Volltexte der eingegangenen Stellungnahmen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrter Herr Hellbarth,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für das Land Hessen kann ich Ihnen mitteilen, dass die grundsätzliche Entscheidung des G-BA, erneut befristete Ausnahmeregelungen im Bereich „Veranlasste Leistungen“ beschließen zu wollen, sehr begrüßt wird.

Zu den beiden offenbar dissidenten Punkten:

Wir sprechen uns (wie DKG, GKV-SV und PatV) für eine Befristung bis zum 31.01.2021 aus. Bei einem Inkrafttreten der Ausnahmeregelungen nicht vor dem 9.11.2020 würden nach dem Vorschlag der KBV keine zwei Monate verbleiben, und dies noch mitten in der Wintersaison. Hier spricht viel für die größere Planungssicherheit und Wirkungsdauer. Ein ggf. geringerer Verwaltungsaufwand, auf den die KBV sich beruft, sollte in der aktuellen Lage nicht ausschlaggebend sein.

Zum Inkrafttreten plädieren wir für die schnellstmögliche Lösung, die jedoch gleichzeitig auch für Rechtssicherheit sorgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kristina Altmann

Dr. Kristina Altmann
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat V 2 (Gesetzliche Krankenversicherung, Vertragsarztrecht)
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Telefon: +49 (611) 3219 3465
Telefax: +49 (611) 32 7193465
E-Mail: Kristina.Altmann@hsm.hessen.de
Internet: www.hsm.hessen.de

Sehr geehrter Herr Hellbardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21.10.2020, mit der Sie dem Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit geben, zu dem Beschlussentwurf zur **Zulassung befristeter bundesweiter Sonderregelungen der Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie** Stellung zu nehmen.

Für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teile ich Ihnen mit, dass dem vorliegenden Beschlussentwurf zugestimmt wird. Gegen keinen der beiden Vorschläge zur Befristung der Sonderregelung bestehen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Wenzel

Frank Wenzel

Referat für Grundsatzfragen, Gemeinsamer Bundesausschuss (IV 1)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-4157

E-Mail: frank.wenzel@mags.nrw.de

Internet: www.mags.nrw

Datenschutzhinweise inklusive der Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO:
www.mags.nrw/datenschutzhinweise

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Gemeinsamer Bundesausschuss

Nur per E-Mail:
stephanie.iwansky@g-ba.de
sandra.carius@g-ba.de
mario.hellbardt@g-ba.de

Name
Tanja Esche
Telefon
+49 (911) 21542-368
Telefax
E-Mail
Tanja.Esche@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G36f-K4200-2020/467-7

München,
26.10.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Befristete bundesweite Sonderregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Oktober 2020 und die Übermittlung des Beschlussentwurfs mitsamt Anlagen zur Zulassung befristeter bundesweiter Sonderregelungen der Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Gerne nehmen wir dazu gemäß § 9 Abs. 2a. S. 3, 2. HS der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wie folgt Stellung:

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege begrüßt ausdrücklich, dass der G-BA von Amts wegen diese Sonderregelungen geprüft hat und deren flächendeckende Anwendung u.a. für Bayern zu beschließen beabsichtigt.

Die COVID-19-Infektionszahlen sind innerhalb der letzten Wochen bun-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

desweit und speziell auch in Bayern stark angestiegen, sodass aktuell in zahlreichen Gebietskörperschaften Bayerns der Inzidenzwert von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage - zum Teil deutlich - überschritten wird und dort bereits regionale Beschränkungen erlassen wurden, um auf diese negative Entwicklung angemessen zu reagieren. Vor diesem Hintergrund hätte Bayern ansonsten eine eigene Antragstellung gemäß § 9 Abs. 2a. S. 1 der Geschäftsordnung des G-BA beabsichtigt.

Um die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus bestmöglich einzudämmen, hält das StMGP die vom G-BA hier vorgesehene umfassende Zulassung von Sonderregelungen fachlich für zielführend und geboten. Durch eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auf die Gebiete aller Länder wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das aktuelle Infektionsgeschehen volatil und insbesondere nicht mehr auf einzelne, klar abgrenzbare Regionen beschränkt ist. Eine Begrenzung von Ausnahmen auf bestimmte, besonders stark betroffene Gebietskörperschaften erscheint derzeit nicht praktikabel umsetzbar, da die sich täglich verändernden Infektionszahlen dann ein ständiges Nachsteuern erfordern würden.

Wir bitten deshalb darum, die vorgesehenen, befristeten Sonderregelungen flächendeckend auch für das Gebiet des Freistaats Bayern zu beschließen.

Darüber hinaus regen wir an, unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens eine gegebenenfalls erforderliche Verlängerung des geplanten Beschlusses sowie des Beschlusses vom 15. Oktober zur Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie mit Wirkung über den 31. Dezember 2020 hinaus zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Steinmann
Ltd. Ministerialrat

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

aus Sicht der rheinland-pfälzischen Gesundheitsabteilung ist vor dem Hintergrund der aktuell stark ansteigenden Infektionszahlen und der aktuellen bzw. noch bevorstehenden Herbst-/Winterzeit eine Verlängerung der Ausnahmeregelungen als sinnvoll zu begrüßen. Auch die Ausweitung auf alle Bundesländer ist vor diesem Hintergrund sinnvoll. Der mit den Ausnahmeregelungen bezweckte Schutz lässt sich mit einer Ausweitung auf alle Bundesländer eher bzw. besser erreichen. Die Regelungen dienen "zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung" - diesem Ziel kann man mit bundeseinheitlich möglichen Ausnahmeregelungen am besten gerecht werden. Aufgrund der weiterhin unbestimmten Lage ist eine befristete Ausnahmeregelung weiterhin erforderlich und zielführend. Die Ausnahmeregelungen sollten zumindest bis zum 31.01.2021 (Positionierung von GKV-SV, PatV und DKG) - mit Verlängerungsoption je nach Infektionsgeschehen - zugelassen werden.

Zielgerichtete und räumlich und / oder zeitlich befristete Regelungen für betroffenen Gebiete können einen großen Mehrwert bei der Bekämpfung der Pandemie leisten. Die Regelungen dienen zum Teil auch der Entbürokratisierung, was vor dem Hintergrund des aktuellen Geschehens ebenfalls zu begrüßen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Hollnack
Leiterin des Referates Krankenhausrecht und -entgelte/ -ökonomie
Abteilung Gesundheit/Referat 635
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE RHEINLAND-PFALZ

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2067
Telefax 06131 1617-2067
carola.hollnack@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

**Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz**



**Freie
Hansestadt
Bremen**

.SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Gemeinsamer Bundesausschuss
Herrn Helbardt
Gutenbergstraße 13
D-10587 Berlin

- ausschließlich per E-Mail -

Dienstsitz

Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Uecker

Zimmer 12.04

Tel. T (0421) 361-10775

Fax F (0421) 496-10775

E-Mail: [SaschaMarcus.Uecker@
gesundheit.bremen.de](mailto:SaschaMarcus.Uecker@gesundheit.bremen.de)

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 47-7
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 23.10.2020

**Stellungnahme gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz der Geschäftsordnung des G-BA
Ihre E-Mail vom 21. Oktober 2020**

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

mit E-Mail vom 21. Oktober 2020 haben Sie uns Unterlagen (Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe) zu den geplanten befristeten bundesweiten Sonderregelungen übersandt und zugleich über die Möglichkeit der Stellungnahme informiert.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung an Infizierten COVID-19-PatientenInnen wird der Beschlussentwurf zur Zulassung befristeter bundesweiter Sonderregelungen der Richtlinien über veranlasste Leistungen ausdrücklich begrüßt. Durch diese Sonderregelung werden die niedergelassenen Vertragsärzte deutlich entlastet und können die freiwerdenden Kapazitäten besser entsprechend der aktuellen regionalen Versorgungssituation nutzen. Zudem unterstützen die geplanten Sonderregelungen die Maßnahmen der Länder bei der Umsetzung von Beschränkungsverboten und Maßnahmen zur Kontaktreduktion.

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



- 2 -

Mit Blick auf die steigende Zahl an Neuinfektionen und der anstehenden jährlichen Grippewelle, spricht sich Bremen dafür aus, die Ausnahmeregelung zunächst bis zum 31. Januar 2021 zu befristen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Helmut Gottwald

Stellvertretender Abteilungsleiter

Sehr geehrter Herr Hellbardt,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf sowie zu den Tragenden Gründen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Zulassung befristeter bundesweiter Sonderregelungen der Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie. Im Auftrag von Herrn Dr. Walker übermittle ich Ihnen die folgende Stellungnahme:

BW kann im Ergebnis dem Beschlussentwurf zustimmen.

Zur Befristung der Erleichterungen: Auch wenn die Argumentation der KBV nachvollziehbar ist (Befristung bis 31.12.2020, damit Gleichlauf mit der G-BA-Beschlussfassung zu AU-Bescheinigungen befristet bis 31.12.2020), sollten das Signal und die Erleichterungen bis zum 31.1.2021 laufen (so auch GKV-SV und PatV). BW schließt sich der Auffassung GKV-SV/PatV an.

Zum Inkrafttreten: Hinsichtlich des Inkrafttretens kann der KBV ebenfalls zugestimmt werden; diese Erleichterungen sollten der ambulanten Versorgung so bald wie möglich bereit gestellt werden, also zum 9.11.2020 und nicht erst mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu einem späteren Zeitpunkt. BW schließt sich dem Vorschlag der KBV an.

Mit freundlichen Grüßen
Kirsten Schmidts

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Referatsleitung 53 – Ambulante Versorgung, Digitalisierung im Gesundheitswesen

Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart

Telefon: 0711/123-3832

Fax: 0711/123-3997

E-Mail-Adresse: kirsten.schmidts@sm.bwl.de

E-Mail-Adresse (Landarztquote BW): landarztquote@sm.bwl.de

Homepage: www.sozialministerium-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter
www.sozialministerium-bw.de/datenschutz